

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der erste Rechtsmittelgrund betrifft einen Verstoß gegen Art. 19 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Dieser Rechtsmittelgrund wird darauf gestützt, dass die bei der Anwendung dieser Bestimmung durch das Gericht erfolgte Auslegung fehlerhaft sei und mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität im Widerspruch stehe, da sie nicht berücksichtige, dass das fragliche Rechtsverhältnis zwischen dem *radca prawny* (dem Rechtsvertreter der Hochschule) und der Hochschule auf der Unabhängigkeit und der Gleichheit beider Seiten beruhe und der Beruf des *radca prawny* im polnischen Rechtssystem seinem Wesen nach durch Unabhängigkeit und fehlende Weisungsgebundenheit gegenüber Dritten gekennzeichnet sei und ein Beruf des öffentlichen Vertrauens sei.

Der zweite Rechtsmittelgrund betrifft einen Verstoß gegen Art. 119 der Verfahrensordnung des Gerichts vom 23. April 2015. Dieser Rechtsmittelgrund wird darauf gestützt, dass das Gericht die Entscheidung fehlerhaft begründet habe, da es in der Begründung des angefochtenen Beschlusses abstrakte Aussagen formuliert habe und die geäußerte Auffassung nicht auf die tatsächlichen Umstände der vorliegenden Rechtssache bezogen habe, was die Rechtsmittelführerin in ihrer Möglichkeit, sich wirksam zu verteidigen, erheblich eingeschränkt habe.

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Pécsi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 22. September 2017 — Alexszij Torubarov/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal

(Rechtssache C-556/17)

(2018/C 005/25)

Verfahrenssprache: Ungarisch

### Vorlegendes Gericht

Pécsi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Alexszij Torubarov

Beklagter: Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal

### Vorlagefrage

Ist — unter Berücksichtigung von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass die ungarischen Gerichte befugt sind, Verwaltungsentscheidungen der Asylbehörden, mit denen die Gewährung internationalen Schutzes abgelehnt wird, abzuändern und internationalen Schutz zuzuerkennen?

<sup>(1)</sup> ABl. 2013, L 180, S. 60.

---

### Rechtsmittel, eingelegt am 22. September 2017 von der Republik Polen gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 13. Juni 2017 in der Rechtssache T-137/16, Uniwersytet Wrocławski/ Exekutivagentur für die Forschung (REA)

(Rechtssache C-561/17 P)

(2018/C 005/26)

Verfahrenssprache: Polnisch

### Parteien

Rechtsmittelführerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)